

Ausgabe 22 | 17.11.2020

Zweiter Lockdown - Industrie darf nicht eingeschränkt werden

Der zweite Lockdown im Zuge der Coronakrise beginnt heute und bringt wiederum beträchtliche Einschnitte im Wirtschaftsgeschehen und bei den persönlichen Freiheiten.

„Im Gegensatz zum März dieses Jahres ist allerdings unmissverständlich klargestellt, dass die industrielle Produktion von direkten Schließungsmaßnahmen nicht betroffen ist,“ so Spartenobmann Erich Frommwald.

Für die Industrie ist aber entscheidend, dass der Lockdown nicht durch die Hintertür kommt. Aus Sicht der oberösterreichischen Industrie ist es daher zwingend notwendig, dass die schulische Ausbildung so wenig wie möglich eingeschränkt wird. Die angekündigten Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder müssen in der Praxis umfassend umgesetzt werden und reibungslos funktionieren. Die Sonderbetreuungszeit für Eltern kann daher nur bei wirklichen Schulschließungen zum Einsatz kommen. Dies wurde von der Bundesregierung in den letzten Tagen klargestellt. Eine weitere Einschränkung droht durch die extrem gestiegene Anzahl der Kontaktpersonen in Quarantäne, die damit den Betrieben als Arbeitskräfte entzogen werden. Hier fordert die Wirtschaftskammer eine Reduktion der Quarantänedauer von 10 auf 5 Tage.

Extrem wichtig ist, dass die internationalen Lieferketten nicht unterbrochen und die Grenzen für den Warenfluss und beruflich bedingte Fahrten bzw. Reisen uneingeschränkt möglich sind. Das funktioniert trotz bürokratischer Regelungen in einzelnen Ländern weitgehend gut.

Soweit möglich, sollten in der Industrie jene Bereiche, bei denen Homeoffice möglich ist, entsprechend umgestellt werden. So können auch Industriebetriebe zu einer Reduktion der Kontakte und einer Minimierung des Infektionsrisikos beitragen.

Die Wirtschaftskammer ist intensiv darum bemüht, die Einschränkungen für die Betriebe möglichst gering zu halten und eine punktgenaue Unterstützung zu fordern bzw. anzubieten. So ist in der letzten Woche der Bundessparte Industrie gelungen, dass Betriebskantinen nicht mehr um 20 Uhr schließen müssen, sondern auch für den Schichtbetrieb zur Verfügung stehen. Auch bei der Kurzarbeit gibt es weiterführende Verhandlungen, um das Modell noch genauer auf die Bedürfnisse der Betriebe abzustimmen. Die WKOÖ selbst hat letzte Woche beim WIFI Linz eine erste Station für Corona-Schnelltests eingerichtet. Diese Schnelltests für Mitarbeiter von WKOÖ-Mitgliedsbetrieben ermöglichen ein rasches Erkennen von hochinfektiösen Personen innerhalb von 15 Minuten (www.wko.at/ooe/coronaschnelltest).

Nähere Informationen - zu einer Vielzahl von Corona-Themen - finden Sie unter www.wko.at/coronavirus. Auskünfte bietet auch der WKOÖ-Chatbot Vera wko.at/ooe.

Bei rechtlichen Fragestellungen steht auch unser WKOÖ Servicecenter unter service@wkoee.at oder telefonisch unter 05 90 909 zur Ihrer Verfügung.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG & ARBEIT

1. Sonderbetreuungszeit gemäß § 18b Arbeitsvertragsanpassungsgesetz (AVRAG)

Die Sonderbetreuungszeit für Kinder unter 14 Jahren (§ 18b AVRAG) wird bis **9.7.2021 verlängert** und läuft damit bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021.

Die wesentlichen Eckpunkte der Neuregelung sind wie folgt:

- Für Beschäftigte besteht nun ein Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit. Das bisher geltende Ablehnungsrecht des Arbeitgebers entfällt
- Der Anspruch der Sonderbetreuungszeit gilt unter der Voraussetzung, dass die Schule oder die Kinderbetreuungseinrichtung auf Grund einer behördlichen Maßnahme teilweise oder vollständig geschlossen wird und das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Während der Ferien oder schulautonomer Tage kann Sonderbetreuungszeit nicht mehr in Anspruch genommen werden.
- Der Anspruch besteht nur dann, wenn die Betreuung des Kindes notwendig ist, d.h., dass keine andere Betreuungsperson verfügbar ist.
- Neu ist auch, dass Sonderbetreuungszeit auch dann geltend gemacht werden kann, wenn das Kind, für das Betreuungspflicht besteht, gemäß § 7 EpG abgesondert wird.
- Auch Schlüsselkräfte können nun Sonderbetreuungszeit geltend machen.
- Die Höhe des Erstattungsbetrags für Arbeitgeber wird auf 100 Prozent erhöht (bisher 50 Prozent).
- Der Anspruch beträgt insgesamt vier Wochen (bisher drei). Im Frühjahr, in den Sommerferien oder im Oktober gewährte Sonderbetreuungszeiten werden nicht angerechnet.
- Die Änderungen gelten rückwirkend mit 1.1.2020.

Zwei neue Homeoffice-Leitfäden sollen für Betriebe und Beschäftigte als Unterstützung in der Praxis dienen und dabei helfen, das Arbeitsumfeld im Homeoffice so produktiv und zugleich so sicher wie möglich zu gestalten. Die Leitfäden beschäftigen sich mit dem Thema „Ergonomisches Arbeiten im Homeoffice“ und mit den organisatorischen Spielregeln für Homeoffice und mobiles Arbeiten.

[Zu den Leitfäden](#)

2. Entgeltfortzahlungszuschuss (EFZ-Zuschuss) in Kombination mit Absonderung

Folgender Sachverhalt konnte mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) geklärt werden:

Ein Krankenstand wird durch Quarantäne „unterbrochen“.

Beispiel:

Krankenstand von 4.10. bis 12.10.;

Quarantäne und Ende Krankenstand 13.10. bis 22.10.;

Weiterhin krank, somit wieder Krankenstand ab 23.10. bis 26.10.

Lösung:

Gemäß der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) wird ein Krankenstand bei Hinzutreten einer Absonderung aufgrund von COVID-19 beendet bzw. unterbrochen. Für die Dauer der Absonderung

BILDUNG & ARBEIT

besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz. Der Kostenersatz für diese ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen. (Für den Zeitraum der Absonderung gebührt kein EFZ-Zuschuss). Siehe dazu

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.670920&portal=auvportal>

Nach Beendigung der Absonderung lebt der Krankenstand wieder auf.

Laut AUVA bedeutet dies, dass die Zeiträume der Erkrankung für die Überprüfung des Anspruchs auf Zuschuss nach EFZ zusammengerechnet werden (der Zeitraum der Absonderung bleibt dabei außer Betracht) und gegebenenfalls Anspruch auf Zuschuss nach EFZ trotz Unterbrechung besteht.

Voraussetzung ist jedoch, dass unmittelbar nach Beendigung der Absonderung, der vor dieser Maßnahme begonnen Krankenstand auch weitergeführt wird. Im angeführten Beispiel wäre der Anspruch auf Zuschuss nach EFZ gegeben.

3. Verschiebung Angleichung Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten

Bereits am 12. Oktober 2017 wurde drei Tage vor der damaligen Nationalratswahl im „Spiel der freien Kräfte“ ein medial viel zitiertes „Wahlzuckerl“ beschlossen. Dieser Beschluss sieht die Anpassung der Kündigungsfristen zwischen Arbeiter und Angestellten vor. Der bereits damals rechtswirksame Nationalratsbeschluss sieht eine Anpassung der Kündigungsfristen mit Stichtag 1.1.2021 vor.

In einer Nationalratssitzung wurde ein Initiativantrag eingebracht, der eine Verschiebung der geplanten Harmonisierung um ein halbes Jahr auf 1.7.2021 vorsieht. Vorbehaltlich der noch erforderlichen Nationalrats- und Bundesratsbeschlüsse ist von einer Verschiebung der Anpassung auszugehen.

Entsprechend dem Antrag kommt die Verlängerung der Kündigungsfristen für Arbeiter auf Beendigungen zur Anwendung, die nach dem 30.6.2021 ausgesprochen werden. Die Rechtslage ermöglicht Saison-Branchen, in den Kollektivverträgen eine Ausnahme von dieser Harmonisierung vorzusehen. In einigen Kollektivverträgen wurde eine derartige Ausnahme im Rahmen der letzten Kollektivvertragsverhandlungen bereits abgeschlossen.

Die Wirtschaftskammer wird über den weiteren Gesetzgebungsprozess und dahingehende Kollektivvertragsabschlüsse selbstverständlich informieren.

4. Telefonische Krankmeldung: Presseaussendung der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) hat bekannt gegeben, dass telemedizinische Behandlungen und Beratungen sowie eine telefonische Krankmeldung wieder möglich sind.

5. Leitfäden fürs Arbeiten im Homeoffice

BILDUNG & ARBEIT

Zwei neue Homeoffice-Leitfäden sollen für Betriebe und Beschäftigte als Unterstützung in der Praxis dienen und dabei helfen, das Arbeitsumfeld im Homeoffice so produktiv und zugleich so sicher wie möglich zu gestalten. Die Leitfäden beschäftigen sich mit dem Thema „Ergonomisches Arbeiten im Homeoffice“ und mit den organisatorischen Spielregeln für Homeoffice und mobiles Arbeiten.

[Zu den Leitfäden](#)

6. Veröffentlichung des Monitors für die allgemeine und berufliche Bildung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat in einer [Pressemitteilung](#) den jährlich erscheinenden [Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung](#) veröffentlicht. Laut diesem sind grundlegende und digitale Kompetenzen für Bildung, Arbeit und Leben unerlässlich.

Der Schwerpunkt des heurigen Monitors liegt auf der Thematik Lehren und Lernen im digitalen Zeitalter. Vor allem die Corona Krise hat aufgezeigt, wie wichtig dieses Thema ist und auch auf bestehende Mängel aufmerksam gemacht.

Interessante Erkenntnisse aus dem Monitor:

- Nach wie vor bestehen sehr viele Unterschiede zwischen und innerhalb den EU-Ländern
- Viele junge Menschen (so called the „digital Natives“) weisen keine ausreichenden digitalen Kompetenzen auf (mehr als 15 Prozent der Schüler und Schülerinnen)
- Lehrkräfte der Sekundarstufe I in den EU-Ländern werden nur selten in der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) im Unterricht geschult
- Starker Bedarf von Lehrerinnen und Lehrer an beruflicher Weiterbildung im Bereich der Anwendung von IKT-Kompetenzen im Unterricht

[Hier](#) kann die Auswertung für Österreich abgerufen werden.

Wichtige Erkenntnisse für AT:

- Laut dem Bericht, haben Schulen und Hochschuleinrichtungen die Corona Krise erfolgreich bewältigt. Es muss jedoch verhindert werden, dass sich das Bildungsgefälle zwischen Lernenden aus wohlhabenderen Verhältnissen und Lernenden aus benachteiligten Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund verstärkt.
- Seit Ausbruch der Corona Krise haben die Verbesserung der digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen und die Stärkung der Kapazitäten für blended learning für Regierung und Interessenträger oberste Priorität.

Der Punkt 6 beschäftigt sich mit der Modernisierung der beruflichen Aus- und Weiterbildung richten. Punkt 8 mit der Erwachsenenbildung.

7. UAK: Online-Seminar: Home-Office in Zeiten von Corona - was alles geregelt sein sollte

Ausgabe 22 | 17.11.2020

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Es ist sehr empfehlenswert konkrete Spielregeln für die Arbeitsleistung von zu Hause aus schriftlich zu vereinbaren. Dieses Online-Seminar bietet sowohl eine kompakte Übersicht als auch arbeitsrechtliche Details, um bei der Vertragsgestaltung Wichtiges nicht zu übersehen und rechtssicher zu regeln.

Inhalte:

- Home Office auch gegen den Willen des Arbeitnehmers?
- Wer muss den Home-Office Arbeitsplatz einrichten?
- Gilt das Arbeitszeitrecht auch in den eigenen 4 Wänden?
- Unfall im Home Office -> Freizeit- oder Arbeitsunfall?
- Beendigung/Widerruf von Home-Office

Preis: EUR 56,-- für WKOÖ-Mitglieder, EUR 86,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Termine und Anmeldung: <https://www.wfi-ooe.at/kurs/15581-online-seminar-home-office-in-zeiten-von-corona-was-alles-geregelt-sein-sollte>

ENERGIE

1. Deutliche höhere Börsenpreise für Strom in Österreich im Vergleich zu Deutschland

Im vergangenen Jahr waren die Börsenstrompreise im vortägigen Handel (*day ahead*) in der deutschen Preiszone mit durchschnittlich 37,70 Euro/MWh am geringsten. Im Gegensatz dazu findet sich das Marktgebiet Österreich mit durchschnittlich 40,10 Euro/MWh im Mittelfeld. Dies geht aus dem aktuellen Marktbericht von ACER, der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, hervor. Die höchsten Preise gab es in Griechenland (63,80 Euro/MWh), Italien (53,90) und Polen (53,50).

Ähnlich günstig wie in Deutschland ist der Strom sonst nur in den skandinavischen Ländern Dänemark, Schweden und Norwegen.

In der ersten Jahreshälfte 2020 erreichten erneuerbare Energien - nicht zuletzt aufgrund der coronabedingten Wirtschaftskrise - einen Anteil von 40 Prozent am Strommix. Gleichzeitig hat sich die Anzahl der Stunden mit negativen Strompreisen 2019 gegenüber 2018 fast verdoppelt (von 511 auf 925 Fälle) und im ersten Halbjahr 2020 nochmals verdoppelt. In Deutschland gab es allein 2019 211 Stunden mit negativen Preisen.

Erstmals überstieg gesamteuropäisch die Stromerzeugung aus Gas die Erzeugung aus Kohle (570 TWh zu 436 TWh). Die Kohleverstromung ging 2019 um über 21 Prozent zurück, während Gas um 22 Prozent zulegen konnte.

In der sog. CWE-Region, zu der neben Deutschland, Frankreich, Österreich und die Benelux-Staaten gehören, gab es in 46 Prozent der Zeit eine Preiskonvergenz zwischen den Strompreiszonen. ACER empfiehlt, die EU-weite Marktkopplung weiter voranzutreiben. Dies würde Wirtschaft und private Haushalte um 1,5 Mrd. Euro im Jahr entlasten.

Folgende Schlüsse zieht ACER aus der Teilung der deutsch-österreichischen Preiszone: An einigen Grenzen gingen die Ringflüsse (*loop flows*) zurück und die Netzkapazität für den grenzüberschreitenden Handel hat sich erhöht. Die Teilung hatte keinen negativen Einfluss auf die Liquidität der Kurzfristmärkte. Im Gegenteil: Das Handelsvolumen stieg im ersten Jahr der Trennung um 5,2 Prozent.

Gegenüber 2018 haben Wirtschaft und Verbraucher in Europa 73 Prozent mehr für Kapazitätsmechanismen bezahlt (3,9 Mrd. Euro). Ein weiterer Anstieg im noch laufenden Jahr ist wahrscheinlich. In einigen Mitgliedstaaten sieht ACER keine Probleme hinsichtlich der Versorgungssicherheit in den Jahren 2021 und 2025.

Den gesamten Marktbericht finden Sie [hier](#).

2. „World Energy Outlook“: COVID-Schockwelle für Energiesystem hält an

Die Internationale Energieagentur (IEA) erwartet durch die COVID-Pandemie den größten Schock für das Energiesystem seit dem zweiten Weltkrieg. Die IEA prognostiziert für 2020 einen Rückgang der weltweiten Energienachfrage um 5 Prozent und eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 7 Prozent. Die Investitionen brechen um 18 Prozent ein. Je nach Szenario dauere es drei bis fünf Jahre, bis die Energienachfrage wieder aufgeholt habe.

ENERGIE

Das Hauptaugenmerk des [Weltenergieberichts](#), den die IEA im Oktober vorgelegt hat, liegt daher auf der Frage, unter welchen Bedingungen dieser Aufholprozess zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele beitragen kann. Die IEA führt aus:

Je länger die Pandemie dauere, desto größer würden die Preis- und Investitionsrisiken für Öl und Gas. Investitionen in erneuerbare Energien seien aufgrund der Förderpolitik und günstigem Kapitalzugang davon nahezu unbeeindruckt. Das treffe insbesondere auf die Solarenergie zu, die als günstigster Energieträger enorm zum Wachstum der Stromerzeugung beitragen wird. Im Standardszenario der IEA werden die erneuerbaren Energien 80 Prozent des Wachstums der Stromnachfrage bis 2030 bedienen. Die noch schnellere Verbreitung erneuerbarer Energien mache jedoch gleichzeitig global große Investitionen in die Stromnetze notwendig, so IEA-Chef Fatih Birol. Daneben geht die IEA davon aus, dass das globale Wachstum der erneuerbaren Energien in den 2020ern von der Hochskalierung von Wasserstoff, *Carbon Capture and Storage* (CCS) und einem gewissen Wachstum der Kernenergie begleitet wird.

Unter den fossilen Energieträgern werde allein Erdgas in den nächsten Jahren noch großes Wachstum sehen. Die IEA geht hingegen nicht davon aus, dass der Kohleverbrauch wieder das Niveau von 2019 erreichen wird. Für Öl und Ölprodukte sei eine solche Rückkehr noch nicht ausgemacht. Das Wachstum werde im Laufe der 2020er Jahre jedenfalls zum Stillstand kommen.

Die CO₂-Emissionen würden ebenfalls nicht so schnell wieder auf ihr Niveau vor der Krise zurückkehren. Das war in der Finanzkrise 2008 noch anders. Für den Fall, dass strukturelle Veränderungen in Energiewirtschaft und Industrie forciert werden, um das Sustainable Development Szenario (SDS) und damit globale Klimaneutralität bereits 2050 zu erreichen, könne 2019 den Peak der globalen CO₂-Emissionen markiert haben.

3. Green Deal: Zeitplan für Novelle der klima- und energierechtlichen Vorgaben der EU

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2020 ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 veröffentlicht. Im Zentrum steht die Anpassung fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben an die im Rahmen des Green Deal gesteigerte Klimaschutzambition. Viele der Änderungen werden unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf Unternehmen haben.

Wie die Europäische Kommission in ihrer Folgenabschätzung zur Anhebung des 2030-CO₂-Reduktionsziels der EU von 40 auf 55 Prozent darlegte, bedarf es zur Erreichung der erforderlichen zusätzlichen Emissionseinsparungen einer umfassenden Anpassung aller relevanten energie- und klimarechtlichen Vorgaben der EU. In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2021 hat die Europäische Kommissionen einen indikativen Zeitplan festgelegt.

In vielen Fällen werden die Anpassungen weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen in Deutschland haben, die der DIHK in einer Kurzanalyse Anfang September dargelegt hat.

Im 2. Quartal 2021 (voraussichtlich im Juni) sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie über das Europäische Emissionshandelssystem (u. a. zur Einbeziehung des Flug- und Seeverkehrs sowie der Nutzung der Einnahmen als Eigenmittelquelle für die EU)

ENERGIE

- Lastenteilungsverordnung
- Energieeffizienz-Richtlinie
- Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- Verordnung über die Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)
- Energiesteuer-Richtlinie
- Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- Verordnung zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge

Zudem plant die Kommission, ebenfalls im 2. Quartal einen Gesetzesvorschlag für einen CO₂-Grenzausgleichsmechanismus vorzulegen.

Im 3. Quartal 2021 sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern
- Verordnung über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes
- Fortentwicklung der europäischen Abgasnormen für Pkw und Lkw (nach EURO6/VI).

Im 4. Quartal 2021 sollen Vorschläge zur Novelle folgender Gesetze vorgelegt werden:

- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
- Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und die Verordnung über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen (Novelle des 3. Energiepakets für den Gasmarkt).

STEUERN UND FINANZEN

1. Wenn der Steuerberater sich auf seine Verschwiegenheitspflicht beruft, dann oder FIT für die „DAC 6 - Gesundenuntersuchung“

Das EU-Meldepflichtgesetz verpflichtet Steuerpflichtige - also auch Unternehmen - und/oder deren Intermediäre **grenzüberschreitende Steuergestaltungen an das Finanzamt zu melden**“, erklärt die Steuersprecherin der Sparte Industrie Mag. Anette Klinger.

Der Intermediärsbegriff ist nicht auf eine bestimmte Berufsgruppe beschränkt. Darunter fallen somit nicht nur die üblichen Verdächtigen, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Bilanzbuchhalter, Rechtsanwälte, Notare, Finanzberater oder Banken, sondern auch „**Steuerabteilungen in Konzernen**“ und die sogenannten „Family-Offices“ (Privatstiftungen oder vermögensverwaltenden Gesellschaften), wenn diese bei einer meldepflichtigen Gestaltung mitwirken.

„Ist der Steuerberater oder Rechtsanwalt **nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht** durch den Unternehmer **entbunden**, dann muss der Unternehmer die **Meldung selbst durchführen** um einer möglichen Geldstrafe zu entgehen. Das trifft oft bei Sachverhalten von Juni 2018 bis Ende September 2019 zu“, weist die Steuersprecherin der Sparte.industrie Mag. Anette Klinger hin.

Bei einer möglichen meldepflichtigen Gestaltung müssen zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sein. Sämtliche Vereinbarungen oder Verträge zwischen Konzerngesellschaften sind zu überprüfen, ob dies unter die Meldepflicht fallen oder nicht. Schon **alltägliche Szenarien, wie zB ein Forderungsverzicht, eine Funktionsverlagerung, ein Leasinggeschäft** oder die Zahlung in ein Niedrigsteuerland können eine **Anzeigepflicht auslösen**.

Es ist daher zweckmäßig, dass im ersten Schritt jene Sachverhalte bzw. Gestaltungen identifiziert werden, die grenzüberschreitende Elemente beinhalten. Die verbleibenden Gestaltungen sind im Nachlauf **auf den Einzelfall bezogen** systematisch zu analysieren, wobei für jede IC-Verrechnung bzw. jedem Geschäftsfall einzeln über die mögliche Meldeverpflichtung zu entscheiden ist. **Gegebenenfalls** sind die Sachverhalte, wenn diese nicht explizit unter die unbedingte Meldepflicht fallen mittels dem **Main Benefit Test** zu prüfen und damit von einer möglichen bedingten Meldepflicht auszuschließen.

Die Meldepflicht besteht bereits rückwirkend für grenzüberschreitende Sachverhalte die sich ab dem 25.6.2018 ereignet haben.

Seit Anfang Oktober 2020 ist die Meldung von meldepflichtigen Gestaltungen über FinanzOnline möglich. Mit Ende Oktober 2020 haben die Mitgliedstaaten begonnen **vierteljährlich ihre Meldedaten auszutauschen**.

Werden meldepflichtige Sachverhalte **gar nicht, nicht korrekt oder nur unvollständig** gemeldet, werden diese Verstöße mit **erheblichen Geldstrafen** seitens der Finanz belegt. Die Möglichkeit einer Selbstanzeige iSd § 29 FinStrG in Bezug auf Pflichtverletzungen aus dem EU-Meldepflichtgesetz ist durch § 49c Abs 4 FinStrG ausgeschlossen.

Folglich ist **eine verspätete Meldung besser, als gar keine Meldung**, zumal die Verjährungsfrist für diese Finanzordnungswidrigkeit drei Jahre beträgt.

AUSGABE 22 | 17.11.2020

Mag. Martina-Monique Wirnsberger-Brandl | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

2. EU-Meldepflicht in der Praxis - „Sind Sie fit für die DAC 6-Gesundenuntersuchung“?

Termin: Montag, 30. November 2020, 15:00 bis 16:30 Uhr

Kostenloses WEBINAR

Mit 1.7.2020 ist das EU-Meldepflichtgesetz in Kraft getreten, mit dem die EU-Richtlinie „DAC 6“ in österreichisches Steuerrecht transformiert worden ist. Das EU-MPFG verpflichtet nicht nur sogenannte „Intermediäre“ (zB Steuerberater, Rechtsanwälte), sondern auch Unternehmen zur Meldung bestimmter grenzüberschreitender Steuergestaltungen.

Was ist aber eine grenzüberschreitende Steuergestaltung? Die aktuellen Erläuterungen des BMF zeigen, dass nicht nur aggressive Steuermodelle im Fokus der Finanzverwaltungen stehen. Vielmehr auch alltägliche Szenarien, wie zB ein Forderungsverzicht, eine Funktionsverlagerung, ein Leasinggeschäft oder die Zahlung in ein Niedrigsteuerland können eine Anzeigepflicht auslösen. Versäumte, falsche oder unvollständige Meldungen sind mit empfindlichen Finanzstrafen bedroht. Die ersten FinanzOnline- Meldungen mussten bereits vorgenommen werden. Die ersten Praxisberichte liegen vor.

Informieren Sie sich im Webinar darüber, ob Sie - was Sie - bis wann Sie und wie Sie zu melden haben!

Im Chatroom werden wir Ihre Fragen beantworten.

Inhalt

- Rechtsgrundlagen und Auslegungshilfen
- Intermediäre und relevante Steuerpflichtige
- Verhältnis zu gesetzliche Verschwiegenheitspflichten
- Voraussetzungen für den Übergang der Meldepflicht
- Kollisionsnormen
- Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen
- Bedingt meldepflichtige Gestaltungen
- Der „Main Benefit Test“
- FinanzOnline Meldungen
- Finanzstrafrechtliche Aspekte
- Betroffenheitsanalyse in der Praxis

AUSGABE 22 | 17.11.2020

Mag. Martina-Monique Wirnsberger-Brandl | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

Begrüßung & Einleitung

Mag. Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie

EU-Meldepflichtgesetz in der Praxis

Prof. Dr. Stefan Bendlinger, Steuerberater und Seniorpartner bei ICON Wirtschaftstreuhand GmbH,
Tätigkeitsschwerpunkte: Internationales Unternehmens- und Konzernsteuerrecht,
Betriebsstättenbesteuerung, Auslandsentsendungen, Steuerplanung und -gestaltung

Anmeldung unter:

<https://register.gotowebinar.com/register/6827362887996299792>

3. Abfragemöglichkeit von Steuersätzen in der EU

Die Europäische Kommission hat kürzlich eine Datenbank zur Abfrage von Umsatzsteuersätzen in den EU Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Durch die Umsetzung des E-Commerce Pakets soll ab Juli 2021 für Versandhandelsumsätze (B2C Lieferungen) grundsätzlich das Bestimmungslandprinzip gelten. Unternehmer müssen daher immer die aktuellen Umsatzsteuersätze für Lieferungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten zur Verfügung haben, in die sie die Gegenstände an den Kunden befördern oder versenden. Die EU Kommission stellt daher eine Datenbank (TEDB oder Taxes in Europe Database) zur Verfügung, in der die Umsatzsteuersätze für Lieferungen und sonstige Leistungen von den EU Mitgliedstaaten laufend aktualisiert werden. Der Zugang zur Datenbank ist kostenlos.

Die Datenbank kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/tedb/taxSearch.html

STEUERN UND FINANZEN

4. Online-Seminar: Neuerungen 2020/2021 - Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Die Veranstaltung, zu der die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner nunmehr zum 17ten Mal gemeinsam einladen, ist sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter im Rechnungswesen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2021 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2020 geeignete Maßnahmen setzen zu können. Behörden verhängen Geldstrafen und Arbeitnehmer fordern Überstundenentgelt.

Inhalte:

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Bilanzierungsfragen iZm COVID-19-Maßnahmen (zB Investitionsprämie, Fixkostenzuschuss)
- Konjunkturstärkungspaket
- Degressive Afa
- Beschleunigte Gebäude-Afa
- Verlustrücktrag
- Aktuelles zur Investitionsprämie
- Fristen Jahresabschluss
- BREXIT - umsatzsteuerliche Konsequenzen für österreichische Unternehmer
- Für die Umsatzsteuer relevante COVID-19-Regelungen
- Stolpersteine, häufige Fehler und Tipps aus der Umsetzung der Quick Fixes (Reihengeschäfte, Transportnachweise, Steuerbefreiung für ig Lieferungen)
- Konsequenzen aufgrund der Verschiebung des E-Commerce Packages

AUSGABE 22 | 17.11.2020

Mag. Martina-Monique Wirnsberger-Brandl | T 05-90909-4241

STEUERN UND FINANZEN

- Vorsteuerabzug und kein Eigenverbrauch bei Bauarbeiten auf öffentlichen Grundstücken
- Korrektur des Vorsteuerabzugs bei Rabattgewährung
- COVID-19-Prämien
- Kurzarbeit Phase III
- Homeoffice
- Sonderbetreuungszeit
- Lohn-/Einkommensteuersenkung
- Erhöhung Negativsteuer
- Finanz-Organisationsreformgesetz („Finanzamt Österreich“)
- Stundung und Ratenzahlung aufgrund COVID-19
- Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken bei Inanspruchnahme von COVID-19 Begünstigungen
- COVID-19-Prüfungen

Termin/Ort: Di, 1.12.2020, 14:00 - 18:30 Uhr, online

Preis: EUR 109,-- für WKOÖ-Mitglieder und Klienten von LeitnerLeitner, EUR 159,-- für Nicht WKOÖ-Mitglieder

Anmeldung: <https://www.wifi-ooe.at/kurs/details/COO.2071.200.14.10250890>

TECHNOLOGIE

1. IPCEI - Important Projects of Common European Interest - Aufruf zur Interessensbekundung

Die Europäische Union hat zur Stärkung strategischer europäischer Wertschöpfungsketten ein spezielles Regulativ entwickelt, das die Förderung transnationaler Kooperationen und die Abbildung der Wertschöpfungskette von der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation bis zur erstmaligen industriellen Umsetzung sowie zu entscheidenden Infrastrukturvorhaben im Umwelt-, Energie und Verkehrsbereich ermöglicht.

Bis 20.11.2020 besteht für österreichische Unternehmen die Möglichkeit, ihr Interesse an der Teilnahme an einem künftigen IPCEI (Important Project of Common European Interest) zum Thema Hydrogen, Low CO2 Emissions Industry oder Microelectronics 2 mittels Projektskizze zu bekunden.

Weitere Informationen finden Sie auf der [FPG Homepage](#).

2. Summit Industrie 4.0 Österreich

Neben der Keynote von Tobias Krafft, TU Kaiserslautern, mit dem Schwerpunkt Ethik und KI freuen wir uns, als zweiten Keynote Speaker zu IoT-Security in der Produktion Hauke Meyn, NXP Semiconductors, bekannt zu geben. Dem Themenschwerpunkt Security im IoT-Kontext mit dem Projekt [IoT4CPS](#) widmen wir auch eine der Parallelsessions am Nachmittag.

Als diesjähriges internationales Partnerland wird Australien seine Digitalisierungsstrategien präsentieren. Zudem werden auch heuer Industrie 4.0-Best Practices, u.a. von Andritz, TietoEVERY, TU Graz, TÜV AUSTRIA, Joanneum Research Robotics, HAGE3D und EIT Manufacturing präsentiert.

"Digitaler Zwilling" ist zum Buzzword in der Fertigungsbranche geworden. Aber wofür kann dieser bei einem KMU eingesetzt werden? Wie kann ein KMU einen Digitalen Zwilling inklusive professioneller Unterstützung erschaffen? Dieses und vieles mehr erfahren Sie in einer der weiteren Parallelsessions am Nachmittag zu "Digitaler Zwilling in der Produktion" und dem Projekt [Change2Twin](#).

In diesem Zusammenhang haben wir eine Frage an Sie: **Wie kommen Sie an Ihre Maschinendaten heran, die es zum Aufbau eines Digitalen Zwillings braucht?** Wir freuen uns auf Ihre Antworten bis 3.12. unter folgendem Link: [Umfrage Digitaler Zwilling](#)

Folgender Termin bzw. Ort wird angeboten:

Donnerstag, 10. Dezember 2020
10:00-18:00 Uhr
Schumpeter Labor TU Graz, virtuell

Zur [An-/Abmeldung bitte hier](#) klicken.

Das Programm wird in Kürze veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

TECHNOLOGIE

3. FORUM Sicherheitstechnik

In unserer Lebens- und Arbeitswelt sind wir von technischen Assistenzsystemen ständig umgeben. Smartphones, Tablets, Augmented/Virtual Reality, Roboter etc. sind nur einige wenige Beispiele wie sich Sicherheit und Gesundheit verbessern, Kosten sparen oder Fehler reduzieren lassen. Automatisierte Fertigungsabläufe und Prozesse sind ein Schlüsselfaktor für eine kosteneffiziente Produktion. Derartige Assistenzsysteme müssen aber auch an den Menschen angepasst und hinsichtlich Arbeitssicherheit optimiert sein.

Folgender Termin bzw. Ort wird angeboten:

- Do, 26.11.2020: 14.00 - 17.30 Uhr, WIFI Linz

Die Vortragenden:

- FH-Prof. DI(FH) Dr. techn. Roman Franz Froschauer
- Professor für Technische Produktionsinformatik an der Fachhochschule Oberösterreich-Campus Wels
- DI Stefan Krähan
- Arbeitnehmerschutzexperte der AUVA
- Abteilung Unfallverhütung und Berufskrankheitenbekämpfung, Wien
- Ing. Andreas Oberweger
- Leiter Kompetenzzentrum Industrie 4.0 TÜV Austria
- DI Dr. Alois Keplinger
- Wirtschaftskammer OÖ, Abt. Innovation, Technologie, Umwelt

Preis: € 79,00 für Mitglieder der WKO Oberösterreich oder des VÖSL, € 119,00 für Nichtmitglieder

[Anmeldung](#)

Ausgabe 22 | 17.11.2020

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Begutachtung Regionalprogramm Tiefengrundwässer

Das Land OÖ hat einen Entwurf für ein Regionalprogramm zum Schutz der Trinkwasserversorgung aus Tiefengrundwässer zur Begutachtung ausgesandt.

Davon betroffen sind die Bezirke bzw. Magistrate: Braunau, Ried, Schärding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Gmunden, Eferding, Wels-Land, Wels, Linz, Linz-Land, Perg, Freistadt und Urfahr-Umgebung. Die Grenzen wurden auf Grund von hydrogeologischen Charakteristika gezogen und decken sich mit zwei ausgewiesenen Tiefengrundwasserkörpern des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans. Betroffen sind Anlagen zur Trinkwassergewinnung, Anlagen zur Thermalwassererschließung und zur Gewinnung von fossilen Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas).

§ 55g Abs. 1 [WRG](#) verpflichtet den Landeshauptmann zur Erreichung von Umweltzielen ein Regionalprogramm für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen. Relevant sind Tiefengrundwässer für die Trinkwasserversorgung und die Notversorgung mit Trinkwasser im Katastrophenfall. Da die Verfügbarkeit der Tiefengrundwässer begrenzt ist und eine Nachbildung - im Gegensatz zu oberflächennahen Grundwässern - kaum erfolgt, wird mit diesem Regionalprogramm eine „Bundeswidmung Trinkwasserversorgung“ vergeben. Damit werden Durchörterungen der Deckschichten, die Verbindung von Grundwasserhorizonten und eine Übernutzung durch frei auslaufende [Arteser](#) hintangehalten und verstärkt für vorsorgende Maßnahmen unter behördliche Aufsicht gestellt.

Tiefengrundwasserkörper werden unbeschadet bestehender Rechte vorzugsweise für gemeinschaftliche Versorgungsstrukturen (Gemeinden, Verbände und Genossenschaften) gewidmet. Grundwasserqualität und Grundwasserquantität werden damit im Sinne des [Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans](#) bzw. der [Qualitätszielverordnung Grundwasser](#) (guter Zustand) gesichert. Bei Nutzungen ist Bedacht zu nehmen auf Beeinträchtigungen, sparsame und nachhaltige Wasserverwendung, Schutzfunktion der Deckschichten und der zu vermeidenden Vermischung von Wässern unterschiedlicher Grundwasserstockwerke. Zur Erreichung des Widmungszweckes wird bei der Verleihung von Wasserrechten bzw. bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen insbesondere auf die Einhaltung baulicher Vorgaben zum Schutz der Grundwässer im Einzelverfahren besonders Bedacht genommen.

Eine allfällige Stellungnahme zum Entwurf des Regionalprogramms müsste bis Montag, 7. Dezember 2020 beim Umweltservice (E gabriele.kovacsik@wkoee.at) und unter industrie@wkoee.at einlangen, damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann. Die Unterlagen zur Begutachtung (Entwurf, Erläuternde Bemerkungen, Übersichtsplan und Detailpläne mit ca. 1,9 GB) sind im Bereich „Verordnungsentwürfe der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft“ unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35986.htm> abrufbar.

[Begutachtungsunterlagen](#)

2. Oö. Einzugsgebieteverordnung verlautbart

Die Oö. Einzugsgebieteverordnung (Oö. EGv) legt den räumlichen Arbeitsbereich der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. des Gewässerbezirkes bei wasserrechtlichen Verfahren fest. Die Abgrenzung erfolgt nun auf Grund digitalisierter Karten. Die Darstellung ist auch in DORIS (www.doris.ooe.gv.at)

Ausgabe 22 | 17.11.2020

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

unter [Wasser & Geologie](#) auf den Detailseiten „Gewässerbezirke“, WLVB Gebietsbauleitung (Zuständigkeit) und WLVB-Einzugsgebiete Wildbach abrufbar.

Die Verordnung wurde am 9. November 2020 im Landesgesetzblatt kundgemacht und trat mit 10. November 2020 in Kraft. Die Oö. Einzugsgebieteverordnung 2009 (LGBl. Nr. 125/2009) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Links:

- [Oö. Einzugsgebieteverordnung \(Oö. EGV\)- LGBl. Nr. 105/2020](#)
- [Forstgesetz](#)
- [Wasserrechtsgesetz](#)
- [OÖ Gewässerbezirke](#)
- [Sektion Oberösterreich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung](#)
- [Bundesdienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung](#)

3. Radonschutzverordnung

Ziel der neuen Radonschutzverordnung ist, Personen vor Gefahren durch Radon in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden und an Arbeitsplätzen zu schützen.

Dies betrifft Unternehmen mit Arbeitsplätzen in Wasserversorgungsunternehmen, untertägigen Bereichen von Bergwerken, Schächten, Stollen, Tunneln und Höhlen, in Schaubergwerken und Schauhöhlen sowie in Radon-Kureinrichtungen.

Ebenso betrifft die neue Radonschutzverordnung Unternehmen in Radonschutzgebieten mit Arbeitsplätzen in Erd- und Kellergeschoßen.

Der Referenzwert für die Radonkonzentration im Jahresmittel an Arbeitsplätzen beträgt 300 Becquerel pro Kubikmeter.

Bis spätestens 31. Juli 2022 ist daher für Unternehmen mit Arbeitsplätzen in Erd- und Kellergeschoßen in Radonschutzgebieten eine Radonmessung durch eine ermächtigte Überwachungsstelle zu veranlassen, wenn die betreffende Betriebsstätte bereits beim Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes 2020 (1. August 2020) bestanden hat. Die Messdauer für derartige Arbeitsplätze hat mindestens 6 Monate zu betragen. Bei Überschreitung des Grenzwertes sind Maßnahmen zur Verringerung der Radonkonzentration durchzuführen. In Oberösterreich wurden in der Radonschutzverordnung 37 Gemeinden als Radonschutzgebiet ausgewiesen.

Als Radonvorsorgegebiete sind in Oberösterreich alle Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden im Bezirk Ried im Innkreis definiert. In Radonvorsorgegebieten sind Radonvorsorgemaßnahmen in neu errichteten Gebäuden mit Aufenthaltsräumen zu treffen.

Ausgabe 22 | 17.11.2020

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Bezüglich weiterer Fristen und Ausnahmebestimmungen siehe Radonschutzverordnung RnV, BGBl. II Nr. 470/2020 und Strahlenschutzgesetz StrSchG 2020, BGBl. I Nr. 50/2020.

Detaillierte Informationen zur Radonschutzverordnung erhalten Sie Anfang 2021 virtuell im Rahmen eines Webinars der WKOÖ.

[Weitere Infos](#)

4. CSR - Corporate Social Responsibility „tarnt“ sich als Sustainable Corporate Governance

Sustainable Corporate Governance bzw. **Corporate Social Responsibility (CSR)** umfasst die Verantwortung von Unternehmen für die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft. Die Thematik und insbesondere die Verantwortung für Lieferketten hat in den letzten Jahren kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Ursprünglich eher ein freiwilliges Managementkonzept, entwickelt sich das Thema in Richtung rechtsverbindliche Instrumente.

a. Verantwortlichkeit für Lieferketten („Due Diligence“)

b. Nachhaltigkeitspflichten in der Corporate Governance

Es ist sogar ein eigener europäischer Gerichtsstand für Klagen von Drittlandsgeschädigten angedacht!

Den Link zum Vorhaben finden Sie hier: [Öffentliche Konsultation Nachhaltige Unternehmensführung](#)

Die Konsultation selbst kann via EU Login abgerufen werden: [Consultation Document Proposal for an Initiative on Sustainable Corporate Governance](#)

Die Zusammenfassung zu diesem Thema sehen Sie im [Begleitschreiben](#).

Mit der Bitte um Feedback bis 2. Dezember 2020 an WKOÖ industrie@wkoee.at

5. EK-Vorschlag für ein achttes Umweltaktionsprogramm

Sehen Sie den Vorschlag der Europäischen Kommission zum [achten Umweltprogramm](#). Damit sollen die EU-Umweltziele bis 2030 fixiert werden.

Die WKÖ beurteilt das Instrument des Umweltaktionsprogramms grundsätzlich positiv. Sie streicht aber auch hervor, dass Mitsprache und Planungssicherheit für die davon betroffenen Betriebe von enormer Bedeutung ist. Dies insbesondere in herausfordernden Zeiten, die von Corona, Terrorismus usw. geprägt werden.

Hier die Übersicht zu einigen Themen des Vorschlags:

- Treibhausgasneutralität 2050 (inklusive Zielverschärfung 2030)
- Anpassung an die Klimaerwärmung (Tourismus sehr stark betroffen)

Ausgabe 22 | 17.11.2020

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

- Entkoppelung von Wachstum und Ressourcenverbrauch (Ziel Kreislaufwirtschaft)
- Null-Schadstoff-Ziel bezüglich Luft, Wasser und Boden (Nullemission bis 2050 derzeit utopisch, Gefahr von Produktionsverlagerungen)
- Wiederherstellung der Artenvielfalt (Gebietsansprüche zwecks Unter-Schutz-Stellung enorm hoch)
- Nachhaltige Produktion und Verbrauch (Energie, Industrie, Gebäude, Infrastruktur, Mobilität, Lebensmittel usw.)
- Energiepolitik (Dekarbonisierung)
- Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten (NGO-Rechte)
- Chemikalienpolitik (Aufwand schon jetzt enorm)

Nähere Infos finden Sie in der [Vorbewertung der WKÖ](#).

Mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis Donnerstag, 26.11.2020 an industrie@wkoee.at.